

DIE HOCHWASSER- GEFAHRENKARTE

BAURECHT STADT BÜHL
CHRISTINE HEINKEL, B.A.
OLIVER KUNZ, DIPL.ING. (FH)

HOCHWASSER

ALLGEMEINES

In den letzten Jahrzehnten sind die Hochwasserwahrscheinlichkeit und die damit verbundenen Schäden in Deutschland stetig gestiegen.

Mit der Einführung der europäischen Hochwasserrisikomanagementrichtlinie im Jahr 2010 hat sich der Gesetzgeber maßgeblich dem Hochwasserschutz verschrieben.

Erster Schritt hierbei war die Erstellung von Hochwassergefahrenkarten, in denen die flächige und tiefenmäßige Ausbreitung bei unterschiedlichen Hochwasserereignissen (10-jährlich HQ_{10} , 50jährlich HQ_{50} , 100-jährlich HQ_{100} und 1000jährlich HQ_{extrem}) von kartierten Gewässern dargestellt werden.

DIE HOCHWASSERGEFAHRENKARTE

WO KANN ICH SIE EINSEHEN?

Überblick über Hochwassergefahrenkarten beim
LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

<https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml>



GESETZESGRUNDLAGE

WELCHE GESETZE SIND HERANZUZIEHEN?

§ 65 **Wassergesetz** für Baden-Württemberg (WG) vom 3. Dezember 2013

zu §§ 76 und 78 bis 78c **Wasserhaushaltsgesetz** (WHG)

Seit Dezember 2013 sind neben den baurechtlichen Regelungen zusätzlich auch die wasserrechtlichen Anforderungen gemäß § 65 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG Baden-Württemberg) in Verbindung mit § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu prüfen

AUSNAHMSWEISE ZULASSUNG VON EINZELBAUVORHABEN

WELCHE STELLE ERTEILT DIE AUSNAHMEGENEHMIGUNG FÜR EINZELBAUVORHABEN IM ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET?

- **Keine baurechtliche Zulassung erforderlich?**
die Gemeinde (§ 65 Abs. 3 Satz 1 WG)
- **Baugenehmigung erforderlich?**
die Baurechtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde
(§ 84 Abs. 2 S. 1 und 3 WG)

VERFAHREN

WIE IST DIE VORGEHENSWEISE BEIM BAUEN IM HOCHWASSER?

Der Bauantrag geht bei der Gemeinde Ottersweier ein.



Die Baurechtsbehörde stellt fest, dass das Bauvorhaben voraussichtlich durch Hochwasser eingeschränkt ist, dies bedeutet eventuell, dass die Bebauung untersagt wird.



Es wird festgestellt, dass sich das geplante Bauvorhaben nach der vorliegenden Hochwassergefahrenkarte mindestens durch das hundertjährige Hochwasser (HQ100) betroffen ist

Grundsätzlich gilt in festgesetzten Überschwemmungsgebieten, dass die Errichtung oder Erweiterung baulicher Maßnahmen untersagt sind (WHG 2009 §78, Absatz 1 Satz 1 Nummer2)



VERFAHREN

WIE IST DIE VORGEHENSWEISE BEIM BAUEN IM HOCHWASSER?



Eine Stellungnahme vom Landratsamt Rastatt Hochwasserschutz ist erforderlich und wird von der Baurechtsbehörde eingeholt.



Bei einer negativen Stellungnahme erhält der Bauherr die Nachricht von der Baurechtsbehörde



Der Bauherr beauftragt ein Ingenieurbüro damit, eine hydraulische Stellungnahme für das Baugrundstück zu erstellen, um die hydraulischen Auswirkungen des Bauvorhabens auf die HQ100-Überflutungsfläche darzustellen und um damit beurteilen zu können, ob die Baurechtsbehörde eine Ausnahmegenehmigung erteilen kann.

ANFORDERUNGEN

Die Baurechtsbehörde hat die Möglichkeit abweichend davon eine Baugenehmigung zu erteilen, wenn im Einzelfall das Vorhaben:

- die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehenden Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
- den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
- den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
- hochwasserangepasst ausgeführt wird.

Gleichzeitig sollen mögliche Auswirkungen auf das Hochwasserrisiko bewertet werden.

BEISPIEL/LÖSUNG

WELCHE INFORMATIONEN MUSS DIE HYDRAULISCHE STELLUNGNAHME BEINHALTEN?

- 1) Größe des Retentionsvolumens (=Hochwasserrückhalteraums), der durch die bauliche Anlage bei einem Hochwasserereignis HQ_{100} verloren geht inkl. rechnerischem Nachweis.
- 2) Nachweis, dass der Wasserstand und der Abfluss des Hochwassers durch das Bauvorhaben nicht nachteilig verändert werden
- 3) Nachweis, dass der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird
- 4) Erläuterung/Beschreibung und ggf. zeichnerische Darstellung entsprechender zeitgleicher Ausgleichsmaßnahmen für den durch das Bauvorhaben beanspruchten Hochwasserrückhalteraum